

Lohnabrechnung bei Kurzarbeit nach der neuen Regelung von Art. 17a Covid-19-Gesetz

Anpassungen vorbehalten. Es ist insbesondere zu beachten, dass die nachfolgenden Erläuterungen aufgrund der derzeit vom SECO aufgeschalteten Formulare erfolgen.

Das Parlament hat mit Art. 17a Covid-19-Gesetz bestimmt, dass **Löhne bis zu Fr. 3'470.– (inkl. 13. Monatslohn)** während der Kurzarbeit keine Kürzung erfahren sollen. Bei **Löhnen zwischen Fr. 3'470.– und Fr. 4'340.– (inkl. 13. Monatslohn)** werden die Ausfallstunden mit einem Stundenansatz entschädigt, der sich aus der Division von Fr. 3'470.– und der Normalarbeitszeit bei einer 100% Beschäftigung ergibt. Dies bewirkt, dass bei einem vollständigen Verdienstaustausch die Entschädigung Fr. 3'470.– beträgt. Dies gilt auch für Löhne von Teilzeitmitarbeitern, die verhältnismässig berechnet werden. Es betrifft die Lohnzahlungen von Dezember 2020 bis März 2021.

WICHTIG: Die Mindestlöhne des L-GAV sind immer EXKLUSIV 13. Monatslohn. Deshalb kann grundsätzlich die Lohnzahlung bei Kurzarbeit in sehr vielen Fällen wie bisher erfolgen!

Es sind lediglich folgende Punkte zu beachten:

Für den Vergleich empfiehlt es sich, die Löhne zuerst auf 100% zu berechnen und in drei Kategorien zu unterteilen (s. Bemerkung auf Seite 2 oben „Gut zu wissen“):

- Kategorie a): Wenn der **Lohn bei 100% weniger als Fr. 3'470.– inkl. 13. ML** beträgt.

→ Keine Lohnkürzung: anstatt 80% KAE wird 100% entschädigt.

WICHTIG: Dies betrifft im Gastgewerbe nur Löhne der Stufe I (Fr. 3'192.40 + 13. ML = Fr. 3'458.45), die während der Einführungszeit mit einer schriftlichen Vereinbarung um 8% reduziert wurden. Ebenso würde es die Löhne für Praktikanten und Lernende betreffen, für die zum aktuellen Zeitpunkt aber kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht.

- Kategorie b): Liegt der **Lohn bei einem 100% Pensum inkl. 13. ML zwischen Fr. 3'470.– und Fr. 4'340.–** (= Fr. 3'203.05 und Fr. 4'006.15 ohne 13. ML) wird

→ der normale Entschädigungssatz von 80% durch einen neu berechneten Entschädigungssatz ersetzt. Der Entschädigungssatz wird wie folgt berechnet:

Fr. 3'470.– : Bruttolohn (inkl. 13. ML) x 100 = Entschädigungssatz
(auf ganze Zahl auf- oder abrunden)

- Kategorie c): Beträgt ein **Lohn bei einem 100% Pensum mehr als Fr. 4'340.– inkl. 13. ML** (= 4006.15 exkl. 13. ML)

→ Wie bisher verfahren (80% KAE).

Neues Abrechnungsformular des SECO

Das [Abrechnungsformular](#) des SECO berechnet die Kurzarbeitsentschädigung wie folgt:

- Ausfallstunden für Löhne bis zu Fr. 3'470.– werden zu 100% bezahlt.
- Ausfallstunden bei Löhnen zwischen Fr. 3'470.– und Fr. 4'340.– werden mit einem Entschädigungssatz im Verhältnis Bruttolohn zu Fr. 3'470.– entschädigt.
- Ausfallstunden für Löhne ab Fr. 4'340.– werden wie bisher mit 80% entschädigt.

Die Zahlen beinhalten einen 13. Monatslohn und gelten für ein 100% Pensum.

Gut zu wissen: Das neue SECO Formular rechnet Teilzeidlöhne automatisch in 100% Löhne um. Das Formular kann also auch als Hilfe für die Umrechnung verwendet werden. Zudem unterteilt es die Löhne in die entsprechenden Kategorien und berechnet den Entschädigungssatz. Es kann beispielsweise ein einzelner Lohn eingetragen werden und die entsprechenden Ergebnisse sind sofort abzulesen.

Lohnbeispiel für die Kategorie a)

Monatslohn mit Kurzarbeit		100% Pensum		
Monatslohn gem. Vertrag				3'192.40
13. ML				266.05
Bruttolohn inkl. 13. Monatslohn				3'458.45
Ausfallstunden Kurzarbeit zu 100%	100	19.00		-1'900.00
Gekürzter Bruttolohn				1'558.45
Entschädigungssatz	100 %			
Entschädigung Kurzarbeit	100	19.00		1'900.00
Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn)				3'458.45
Abzug AHV/IV/ALV/EO	3'458.43	6.375%		-220.48
Abzug NBU	3'458.43	2.11%		-72.97
Abzug KTG	3'458.43	1.03%		-35.62
Abzug PK	1'384.68	7.00%		-96.93
LGAV Vollzugskosten				-7.40
Total Abzüge				-433.40
Nettolohn				3'025.05

Lohnbeispiel für die Kategorie b)

Monatslohn mit Kurzarbeit		100% Pensum		
Monatslohn gem. Vertrag				3'470.00
13. ML				289.15
Bruttolohn inkl. 13. Monatslohn				3'759.15
Ausfallstunden Kurzarbeit zu 100%	100	20.65		-2'065.00
Gekürzter Bruttolohn				1'694.15
Entschädigungssatz	92 %			
Entschädigung Kurzarbeit	100	19.00		1'899.80
Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn)				3'593.95
Abzug AHV/IV/ALV/EO	3'759.17	6.375%		-239.65
Abzug NBU	3'759.17	2.11%		-79.32
Abzug KTG	3'759.17	1.03%		-38.72
Abzug PK	1'685.42	7.00%		-117.98
LGAV Vollzugskosten				-7.40
Total Abzüge				-483.06
Nettolohn				3'110.89

Lohnbeispiel für die Kategorie c)

Monatslohn mit Kurzarbeit		100% Pensum		
Monatslohn gem. Vertrag				4'006.00
13. ML				333.85
Bruttolohn inkl. 13. Monatslohn				4'339.85
Ausfallstunden Kurzarbeit zu 100%	100	23.85		-2'385.00
Gekürzter Bruttolohn				1'954.85
Entschädigungssatz	80 %			
Entschädigung Kurzarbeit	100	19.08		1'908.00
Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn)				3'862.85
Abzug AHV/IV/ALV/EO	4'339.83	6.375%		-276.66
Abzug NBU	4'339.83	2.11%		-91.57
Abzug KTG	4'339.83	1.03%		-44.70
Abzug PK	2'266.08	7.00%		-158.63
LGAV Vollzugskosten				-7.40
Total Abzüge				-578.96
Nettolohn				3'283.89

Obwohl der Lohn inkl. 13. ML Fr. 4'340.– um 15 Rappen nicht erreicht, rechnet das SECO Formular aufgrund des Aufrundens mit 80% Entschädigung.

Berechnung der Sollstunden und des anrechenbaren Stundenlohnes

Das Formular des SECO berechnet die Sollstunden unterschiedlich zum L-GAV. Es werden jeweils die Kalendertage eines Monats abzüglich Samstage und Sonntage als Grundlage für die Sollstundenberechnung herangezogen. Im Dezember sind das 23 Tage, unbeachtlich der Feiertage, was zu Sollstunden in der Höhe von $23 \times 8.4 \text{ Std.} = 193.2$ führt.

Im Kommentar zu Art. 8 L-GAV wird der Stundenlohn wie folgt gerechnet: Bruttolohn : 182 (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Std.).

Es ist deshalb damit zu rechnen, dass es je nach Methode der Berechnung und zudem auch noch je nach Lohnsoftware, zu kleinen Abweichungen bei der Höhe des Stundenlohnes kommt.

Ab 1. Januar 2021 gilt neu der Abzug von 6.4% für AHV/IV/ALV/EO und der Koordinationsabzug für die Pensionskassenbeiträge erhöht sich auf Fr. 2'091.25 (s. auch Merkblatt „[Gastgewerbliche Löhne](#)“).